

BGer 5A_130/2026 vom 11. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_130_2026

FR: TF 5A_130/2026 du 11 février 2026

IT: TF 5A_130/2026 del 11 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Beim Entscheid über den Kostenvorschuss handelt es sich um einen Zwischenentscheid (Urteil 5A_547/2025 vom 24. September 2025 E. 1.1). Zwischenentscheide können nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Eine solche Darlegung erfolgt nicht und auf die Beschwerde ist bereits aus diesem Grund nicht einzutreten.

E. 2

Im Übrigen enthält die Beschwerde aber auch in der Sache selbst keine hinreichende Begründung, denn es wäre in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Kernerwägung des angefochtenen Entscheides ist, dass das Bezirksgericht am 15. August 2025 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und der Beschwerdeführer keine veränderten Tatsachen vorgebracht hatte, weshalb das Bezirksgericht gestützt auf Art. 98 Abs. 1 ZPO vom Beschwerdeführer als klagende Partei einen Vorschuss bis zur Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten (von Fr. 18'265.-- gemäss § 7 Abs. 1 GebD/AG) verlangen durfte. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander, sondern er macht an den (ohnehin zutreffenden) Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei geltend, mit permanenten Schmerzen dauerhaft erwerbsunfähig zu sein und weder über freies Einkommen noch Vermögen zu verfügen, weshalb durch schematische Anwendung von Art. 98 ZPO zahlreiche Verfassungsbestimmungen, namentlich Art. 6 Ziff. 1 EMRK , Art. 29 Abs. 2 und 3 BV , Art. 29a BV und Art. 5 Abs. 2 BV verletzt seien.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.